

1 PERSONALENTSENDUNG

Im Lenzing Konzern ist Arbeitssicherheit und Gesundheit als Unternehmenswert verankert. Deshalb sehen wir es als unsere Pflicht an, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die an den Lenzing Standorten arbeiten, am Ende ihres Arbeitstages wieder gesund nach Hause kommen. Der Lieferant ist in Kenntnis, dass Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ein integraler Bestandteil dieser Beauftragung ist. Er verpflichtet sich, allen gesetzlichen Verpflichtungen, den Lenzing Sicherheitsregeln und insbesondere den Lenzing Life Saving Rules Folge zu leisten. Eine Zusammenfassung dieser Regeln wurde präsentiert und übermittelt. Zudem verpflichtet sich der AN, den standortspezifischen Sicherheitshinweisen, die im Rahmen der Standorteinschulung vermittelt werden, unbedingt Folge zu leisten. Im Falle einer Verletzung der Sicherheitsregeln nimmt sich der AG das Recht, eine verbindliche Sicherheitsnachschulung auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Sicherheitsvergehen kann sich der AG auch das Recht nehmen, die betroffenen Personen vom Werksgelände zu verweisen. Jegliche Verantwortung für den Fortschritt des Liefer- und Leistungsumfanges bleibt trotzdem uneingeschränkt beim AN.

Der AN ist verpflichtet das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das österreichische Ausländerbeschäftigungsgesetz für Staatsbürger außerhalb des EWR, sowie die Übergangsbestimmung zur EU-Erweiterung gemäß § 32a AuslBG einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass

- die entsprechenden Genehmigungen für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte vor Ort rechtzeitig über das AMS einzuholen und dem verantwortlichen Projektleiter bzw. Fremdfirmenkoordinator rechtzeitig vor Arbeitsbeginn vorzulegen sind
- eine Subvergabe nur dann möglich ist, wenn der Projektleiter dem zustimmt und die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet sind.
- vom AN sämtliche, wie auch immer geartete Kosten und Aufwendungen zu tragen sind, die aufgrund von Nichteinhaltung von österreichischen gesetzlichen Vorschriften, Genehmigungsprozedere u.a.m. unserem Unternehmen erwachsen.

Der Auftraggeber wird eine Sicherheitsunterweisung durchführen, um den AN über gesundheits-, umweltrelevante, betriebs- und baustellenspezifische Gefahren zu informieren. Dabei werden dem AN die aktuellen Vorschriften, Verhaltensregeln und Zuständigkeiten zur Kenntnis gebracht. Der AN hat durch sein Verhalten und die von ihm gesetzten Maßnahmen die Sicherheit seiner und aller im Umfeld beteiligten Mitarbeiter sicher zu stellen. Die zuständige Person (Fremdfirmenkoordinator) seitens des Auftraggebers bezüglich Sicherheitsunterweisung wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Nachweis darüber ist lückenlos zu führen.

Vor dem Einsatz am Werksgelände ist der Nachweis über die durchgeführte Sicherheitsunterweisung und gegebenenfalls die vom Arbeitsmarktservice erteilte gültige Arbeitserlaubnis beim zuständigen Fremdfirmenkoordinator (oder einer von ihm benannten Person) abzugeben.

A C H T U N G

=====

PERSONALENTSENDUNG

Ein Arbeitsantritt ohne die erwähnten Genehmigungen sowie die Instruktion der Sicherheitsvorschriften ist unzulässig!

Die Mitnahme und der Konsum von Alkohol und Drogen, sowie das Rauchen ist innerhalb des Werksgeländes verboten. Rauchen ist nur dort erlaubt, wo dies ausdrücklich gestattet ist.

Der AN ist für die Einhaltung des Alkohol- und Drogenverbotes - auch für seine Subunternehmer - voll verantwortlich.

Nichtbeachtung zieht den sofortigen Verweis des betreffenden Personals nach sich.

Wir behalten uns vor, bei sicherheitswidrigem Verhalten etwaige Mehrkosten an Sie zu verrechnen bzw. den Arbeitsauftrag zu Ihren Lasten zu stornieren.

Der AN verpflichtet sich, den standortspezifischen Werkssicherheitsregeln, die im Rahmen der Standorteinschulung vermittelt werden, unbedingt Folge zu leisten

Der bei der Akkreditierung ausgestellte Werksausweis ist auf Verlangen deutlich sichtbar an der Kleidung anzubringen.

Das Personal des AN ist nur berechtigt, sich in den zugewiesenen Bereichen des Werksgeländes aufzuhalten.

Es besteht generelles Fotografierverbot. Der AG nimmt sich das Recht, die Mitnahme von für Fotoaufnahmen geeigneten technischen Geräten, auch von Mobiltelefonen, in das Werksgelände zu untersagen.

Der AG nimmt sich das Recht beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes Kontrollen von Fahrzeugen und Taschen durchzuführen.

Generell ist mit allen während des Aufenthalts beim AG erworbenen Kenntnissen vertraulich umzugehen.

Bei zuwiderhandelnden Personen nimmt sich der AG das Recht, sie vom Werksgelände zu verweisen. Jegliche Verantwortung für den Fortschritt des Liefer- und Leistungsumfanges bleibt trotzdem uneingeschränkt beim AN.

1.1 Lohn- und Sozialdumping

Der AN ist verpflichtet, die Gewerbeordnung (GewO), das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), § 24 des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) und das Ausländerbeschäftigungsgesetz für seine Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subauftragnehmer einzuhalten und sämtliche erforderliche Bewilligungen einzuholen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, den Dokumentenaufbewahrungspflichten gemäß §§ 21 und 22 LSD-BG nachzukommen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Dokumente dem AG uneingeschränkt und jederzeit zugänglich sind.

Für sämtliches vom AN sowie von seinen Subauftragnehmern eingesetztes Personal hat der AN für den geplanten Zeitraum gültige Bewilligungen nach dem AuslBG bzw. bei EU/EEA/Schweizer Staatsbürgern

ordnungsgemäß eingereichte ZKO Meldungen einzuholen und diese im Original dem AG mindestens 3 Tage vor Arbeitsantritt zu übergeben.

Der AN gewährleistet, dass die österreichischen Mindestentgeltvorschriften für seine Mitarbeiter und für Mitarbeiter seiner Subauftragnehmer eingehalten werden und die Einhaltung der Mindestentgeltvorschriften laufend überprüft werden.

Sollte es zu Verstößen aus den genannten Verpflichtungen kommen, welche zu einer Haftung des AGs führen, wird der AN hierfür die Verantwortung übernehmen und den AG vollständig schad- und klaglos halten und insbesondere auch die Rechtsvertretungskosten des AGs übernehmen.